

Frage bricht der Papst ab, ohne in herkömmlicher Weise irgend eine Betrachtung anzuschliessen. Bedeutsam ist aber vor allem eines: abgesehen von der kurzen Einleitung gibt Beda das Stück im gleichen Umfang, wie die kanonistischen Sammlungen, bis zum Schluss; ganz gegen seine sonstige Gewohnheit¹ fügt er aber weder den Schlusswunsch des Papstes noch die umfangreiche Datierung bei. Das zwingt zu dem Schluss, dass beides nicht in seiner Vorlage stand, diese also kein Brief der üblichen Art war und somit auch nicht registriert wurde.

So spricht, glaube ich, alles dafür, dass die *Interrogationes Augustini* als besondere Abhandlung in die Öffentlichkeit gelangten: ihr Fehlen in allen Typen der Registerüberlieferung bereitet keine Schwierigkeit mehr. Zwischen den Registerbriefen durften sie freilich keinesfalls untergebracht werden, wie das in der Monumentalausgabe geschah. Eine weitere Stelle der Bonifatiusbriefe — der Apostel sendet dem Erzbischof Ekbert von York Abschriften von Briefen des hl. Gregor, bereit ihm auf Wunsch noch mehr davon zu schicken² — ist bereits bei der Erörterung von P eingehend behandelt worden.

In eine spätere Zeit führen zwei weitere Zeugnisse, die beide kurz abgetan werden können: es ist eine Stelle im Entgegnungsschreiben Hadrians I. auf die *Libri Carolini*³ und ein Brief Alkuins 'ad monachos Gothiae' aus dem Jahre 798⁴. Was das erstere anlangt, so war hier Ewald in der Tat ein erheblicher Irrtum untergelaufen. Er hatte geglaubt, dass sich hier in der Frage des Bilderstreites Hadrian auf den Brief Gregors I. an Serenus von Marseille (IX, 208) beziehe, dessen genaue Kenntniss bei Karl d. Gr. voraussetzend. Da sich nun dieser Brief nur in R findet, so musste offenbar Hadrian von einer Uebersmittlung der Sammlung R ins Frankenreich wissen. Dieser Ansicht Ewalds hat nun Peitz den Boden völlig entzogen, indem er nachwies⁵, dass sich Hadrian an der fraglichen Stelle nicht auf IX, 208, sondern vielmehr auf XI, 10 beruft⁶. Da nun XI, 10 auch in P überliefert ist, fällt die Stelle der Verteidigungsschrift Hadrians als Zeugnis für R fort.

1) XI, 36 = I, 31 bei Beda, der nur ein Stück aus der Mitte des Briefes gibt, bildet keine Ausnahme von dieser Regel. 2) Tangl, Die Briefe des hl. Bonifatius u. s. w. S. 158. 3) MG. Epp. 5, 55, Peitz S. 14. 4) MG. Epp. 4, 215, Peitz S. 17. 5) A. a. O. S. 14 ff. 6) Dass XI, 10 der angezogene Brief sei, hatte bereits Hampe MG. Epp. 5, 55 Anm. 2 festgestellt.